

12.12.2016

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

zur Beschlussfassung

Volksinitiative gem. Artikel 67a der Landesverfassung:

„Volksinitiative für ein ideologiefreies, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW“

Am 6. Oktober 2016 haben die Vertrauenspersonen und eine Delegation der Volksinitiative nach eigenen Angaben rund 126.000 Unterschriften, von denen 117.601 gültig und bestätigt seien, eingereicht.

Nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) kommt eine Volksinitiative rechtswirksam zustande, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - 0,5 Prozent der Wahlberechtigten zur letzten Landtagswahl die Volksinitiative durch ihre Unterschrift unterstützen. Dieses Quorum ist mit 66.322 Unterschriften erreicht.

Meine Prüfung der Unterlagen der Volksinitiative und die Zählung der Unterstützerunterschriften haben ergeben, dass die Volksinitiative die Voraussetzungen einschließlich der geforderten Zahl der Unterschriften sicher erfüllt. Gemäß § 4 Absatz 1 VIVBVEG entscheidet der Landtag über das rechtswirksame Zustandekommen der Volksinitiative. Der Landtag wird hiermit zum Zwecke der Beschlussfassung unterrichtet.

Beschlussempfehlung

1. Die „Volksinitiative für ein ideologiefreies, praxisgerechtes Jagdrecht in NRW“ ist rechtswirksam zustande gekommen.
2. Zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative wird das Anliegen der Volksinitiative an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Datum des Originals: 12.12.2016/Ausgegeben: 12.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de